



31. März 2020

FUSS- UND RADWEGVERBINDUNG BREITACKERSTRASSE
ABSCHNITT KARLSTRASSE BIS SCHACHENWEG
NEUFESTSETZUNG VERKEHRSBAULINIEN
BERICHT ZU DEN EINWENDUNGEN

Beschluss des Gemeinderates Uster vom _____

Namens des Gemeinderates:

Präsidentin/Präsident:

Sekretärin/Sekretär:

Einleitung

Der Bericht zu den Einwendungen gemäss PBG § 7, Abs. 3, befasst sich mit den Einwendungen gegen den vom 24. Januar 2020 während 60 Tagen aufgelegten Projekt «Fuss- und Radwegverbindung Breitackerstrasse, Abschnitt Karlstrasse bis Schachenweg, Neufestsetzung Verkehrsbaulinien».

Während der Auflagezeit konnte sich jedermann zum Projekt (Technischer Bericht und Situationsplan 1:500) äussern und Einwendungen erheben.

Innert Frist gingen total 6 Begehren ein. 5 Begehren werden nicht berücksichtigt. 1 Begehren wird zur Kenntnis genommen.

Bei den aufgeführten Begehren handelt es sich um eine Zusammenfassung. Die Originaleinwendungen stehen dem Gemeinderat im Rahmen der Aktenuauflage zur Verfügung.

Einwendung Nr.	Antrag	Antwort
1	<i>Antrag</i>	<u>Nicht berücksichtigen.</u>
2 Personen	<p>Es ist eine neue Veloroute Spital Uster–Schachenweg–Hofstrasse–Brunnenwiesenstrasse–Falmenstrasse–Industriestrasse auszuscheiden.</p> <p><i>Begründung</i></p> <p>Die von der Stadt Uster vorgeschlagene Linienführung ist mit verschiedenen Problematiken belastet:</p> <ul style="list-style-type: none">– Sie führt über zwei Flurwege (B3959 und B6758);– Sie führt über eine Privatstrasse (B4261);– Sie führt über das Grundstück Kat.-Nr. B6798, welches sehr schlecht beleuchtet ist und über einen ungeeigneten Strassenbelag verfügt;– Sie führt auf die absolut unübersichtliche Kreuzung Oberland/Breitackerstrasse. Auf diesem Übergang ist es zu Unfällen zwischen Velos und Autos gekommen;– Sie führt zwischen Oberland- und Industriestrasse über ein stark von Fussgängern frequentiertes Privatgrundstück;– Sie endet am Bahnhof bei einem «Allgemeinen Fahrverbot»;– Beim Schachenweg führt sie über eine gefährliche Schwelle;– Die Linienführung ist teuer und entnimmt sinnlos Gelder aus den Objektkrediten für Velowege. <p>Unsere vorgeschlagene Linienführung bietet die nachstehenden Vorteile:</p> <ul style="list-style-type: none">– Die Hofstrasse ist verkehrsberuhigt und entspricht den Anforderungen an einen sicheren Veloweg;– Die Brunnenwiesenstrasse ist verkehrsberuhigt;– Die Falmenstrasse ist ein Flurweg und könnte im Rahmen der Flurwegbereinigung in einen Veloweg umgestaltet werden;– Die Kreuzung Falmen-/Oberlandstrasse ist neu und sehr übersichtlich gestaltet;	<p>Die vorgeschlagene Linienführung entspricht nicht dem regionalen und kommunalen Verkehrsrichtplan. Ein Blick auf den Übersichtsplan zeigt, dass die vorgeschlagene Alternativroute keine direkte Verbindung darstellt und somit auch keine verkehrsplannerischen Vorteile hat.</p> <p>Sobald die Strasse im Eigentum der Stadt Uster ist, können die aufgeführten Mängel an der Route über die Breitackerstrasse behoben werden.</p>

		<p>– An der Kreuzung Falmen-/Industriestrasse kann man den Weg zur überwachten Velostation am Bahnhof oder die Unterführung an der Industriestrasse zum Zentrum und zum Veloparkplatz Uster West nehmen.</p>
2	<p><i>Antrag</i></p>	<p><u>Nicht berücksichtigen.</u></p>
2 Personen	<p>Der Radweg ist über den Schachenweg–Hofstrasse–Brunnenwiesenstrasse–Falmenstrasse und die Unterführung bei der Industriestrasse bis zur Bankstrasse zu führen.</p> <p><i>Begründung</i></p> <p>Die Breitackerstrasse war schon länger eine Privatstrasse und in Privatbesitz der aufgeführten Parteien. Wir sehen im Vorschlag der Stadt Uster einen unverhältnismässigen Eingriff ins Privateigentum und lehnen diesen ab. Unsere Kinder und viele andere Kinder benutzen diese Strasse, um ungefährdet das Schulhaus Hasenbühl zu erreichen.</p>	<p>Es handelt sich um eine Alternativlinienführung, welche nicht im Verkehrsrichtplan bezeichnet ist und auch keine Vorteile für die Öffentlichkeit aufweist. Zudem ist es nicht die für Velofahrende bevorzugte direkte Verbindung. Bei einer Neugestaltung der Breitackerstrasse wird die Stadt Uster die Tatsache, dass es sich um einen Schulweg handelt, gebührend berücksichtigen.</p> <p>Unbestritten ist, dass dieser staatliche Eingriff für die privaten Eigentümer Nachteile, aber auch Vorteile hat. Diese wurden im Technischen Bericht in einer sorgsamem Güterabwägung gewürdigt.</p>
3	<p><i>Antrag</i></p>	<p><u>Nicht berücksichtigen.</u></p>
10 Personen	<p>Der Eingriff ins Privateigentum soll so klein wie möglich, aber so gross wie nötig sein. Verhältnismässig finden wir einen Eintrag im Grundbuch zugunsten der Öffentlichkeit mit einem Fuss- und Fahrwegrecht für Velos.</p> <p><i>Begründung</i></p> <p>Das gleiche Recht besitzt die Stadt Uster für den Abschnitt Oberlandstrasse bis Industriestrasse. Die Veloroute Wermatswil–Zentrum–Riedikon ist auf der Breitackerstrasse schon seit Jahren mit violetten Klebern markiert. Was die Stadt will, ist schon lange bestehend. Auf dem Privatgrundstück Kat.-Nr. B4261 gilt seit dem 4. Juni 1982 ein richterliches Verbot für den motorisierten Verkehr. Die Begründung damals war, dass die Breitackerstrasse für den Durchgangsverkehr benützt werde. Diese Befürchtung ist heute aktuelle denn je. Dadurch, dass der Bahnübergang an der Brunnenstrasse so oft geschlossen ist, staut sich der Verkehr zu den Stosszeiten weit hinter den Kreisel an der Oberland-/Brun-</p>	<p>Bei der Parzelle Kat.-Nr. B4261 handelt es sich um unselbständiges Miteigentum. Die Strasse wird zum Teil als Autoabstellplatz der berechtigten Grundeigentümer benutzt und ist mit einem Fahrverbot belegt.</p> <p>Das Angebot, Eintragung einer Dienstbarkeit bei Übernahme des Unterhalts durch die Stadt Uster, stellt gegenüber früheren Meinungsäusserungen ein Entgegenkommen dar. Die Stadt Uster möchte indes auf dieser wichtigen Radwegroute in Zukunft die Deutungshoheit haben, damit den Anliegen des Velo- und Fussverkehrs optimal gerecht werden kann.</p> <p>Bei einer Überführung des gesamten Strassenabschnittes in das Eigentum der Stadt Uster – was mit der vorliegenden Baulinienvorlage angestrebt wird – können die öffentlichen Anliegen betreffend dieser Radwegverbindung optimal gewährleistet werden. Dies entspricht auch den Grundsätzen des Quartierplanverfahrens wonach gemäss § 171 PBG die Erschliessungsanlagen ins Eigentum der Gemeinde übergehen. Dadurch wird die Stadt</p>

nenstrasse. Bei einer Freigabe der Breitackerstrasse für den motorisierten Verkehr, wie es die Stadt im Gesamtkonzept Breitackerstrasse vorsieht, würde sich der Schleichverkehr von der Brunnenstrasse (Höhe Spital) über den Schachenweg zur Karl- oder Peterstrasse und weiter zur Oberlandstrasse ergiessen. Das wäre im Sinne einer sicheren Fuss- und Veloverbindung Sportstätten/Spital-Bahnhof nicht förderlich und nicht erwünscht. Im Stadtentwicklungskonzept (STEK) steht unter 7.2.3, dass die Stadträume für Fussgänger und Velofahrende sicher gestaltet werden. Die Breitackerstrasse wird als Fussgänger-Hauptverbindung Hallenbad/Spital zum Zentrum Uster ausgewiesen. Es wird Wert gelegt auf eine «attraktive Führung des Fussverkehrs mit Fokus auf Sicherheit und Direktheit». Es wird ein Mischverkehr Fuss-/Velo beabsichtigt. STEK Seite 88 und 89. Im STEK, Seite 107, wird die Breitackerstrasse als reine Fussverkehrsverbindung vom Bahnhof zu den Sportanlagen vorgesehen. Motorisierter Verkehr ist auf der Breitackerstrasse auch in Zukunft nicht vorgesehen.

Fazit

Die Fuss- und Radwegverbindung Schachenweg-Karlstrasse besteht seit Jahren. Ein friedliches Nebeneinander von Fussgängern und Velofahrenden ist im jetzigen Zustand gegeben. Ein sicherer Schulweg für die Schüler des Schulhauses Hasenbühl und des Kindergartens ist gegeben. Die Breitackerstrasse ist 7 m breit. Es besteht seitens der Stadt, wie es auch im Technischen Bericht auf Seite 10 steht, für die Bedürfnisse des Verkehrsrichtplans kein zusätzlicher Landbedarf. Die Verkehrsbaulinien sind unverhältnismässig. Ein Grundbucheintrag genügt. Die Eigentümer des Privatgrundstücks sind bereit, der Stadt ein Servitut für den Fuss- und Fahrwegrecht für Velos zu erteilen. Für diese Dienstbarkeit erwarten wir von der Stadt Uster die Übernahme des Unterhalts.

Uster für die Planung, den Bau und den betrieblichen Unterhalt zuständig und kann in der Folge den im STEK formulierten Grundsätzen nachleben.

Zudem können die an das Grundstück Kat. Nr. B4261 anschliessenden Flurwege aufgehoben werden.

Wie das Verkehrsregime in Zukunft ausgestaltet wird (Schleichverkehr) steht zum heutigen Zeitpunkt noch nicht fest und ist nicht Inhalt des vorstehenden Verfahrens.

4

Antrag

1 Person

Auf die Festsetzung von Baulinien an der Breitackerstrasse, Abschnitt Karlstrasse bis Schachenweg, sei zu verzichten.

Nicht berücksichtigen.

Wie im Technischen Bericht aufgeführt, wurde in den vergangenen Jahren das Gespräch mit den betroffenen Grundeigentümern gesucht. Eine bauliche und rechtliche Sicherung zugunsten

Begründung

Baulinien sind so festzusetzen, dass sie den Bedürfnissen beim voraussichtlichen Endausbau der betreffenden Anlagen genügen. Im vorliegenden Fall wird die Festsetzung der Baulinien an der Breitackerstrasse jedoch nicht mit einem geplanten Ausbau, sondern mit der Durchführung der kommunalen Richtplanung begründet. Seither hat es in dem von den Baulinien betroffenen Abschnitt nie Probleme gegeben. Neckischerweise fehlt im Verkehrsrichtplan die Fortsetzung via Bahnhof und Unterführung «Mitte» zur Weberstrasse. Aber nur diese Weiterführung wäre die Verbindung vom «nördlichen Stadtteil ins Zentrum von Uster». Baulinien sind auch deshalb nicht gerechtfertigt, weil der Strassenraum über § 265 PBG gesichert ist. Was fehlt ist allenfalls ein gesichertes Fuss- und Radwegrecht zugunsten der Stadt Uster resp. der Öffentlichkeit. Dies kann aber sicher zusammen mit den Besitzern der Strasse errichtet werden. Gänzlich unverständlich ist die Haltung, dass im Abschnitt Karlstrasse bis Oberlandstrasse explizit keine Baulinien festgesetzt werden sollen, obwohl dort die Verhältnisse für Fussgänger und Velofahrer mehr als konfus sind. Mit den Miteigentümern der Breitackerstrasse soll das Gespräch gesucht werden, um eine einvernehmliche Lösung zu finden.

des Langsamverkehrs konnte dabei nicht erwirkt werden. Es ist richtig, dass für den Fussgänger- und Veloverkehr der nötige Raum zur Verfügung steht. Das nach Verkehrsrichtplan geforderte Fahrwegrecht für Velos ist aber nicht gegeben.

Neben der Bereinigung der rechtlichen Verhältnisse sind auch verkehrspolizeiliche und bauliche Anordnungen nötig, um den Benutzenden eine gesicherte Fahrwegroute anzubieten.

Damit die vom Gemeinderat Uster im Verkehrsrichtplan geforderte Veloroute durchgesetzt werden kann, braucht es diese Baulinien. Sie bilden den Rechtstitel, damit die Flurwege und die private Strassenparzelle in das Eigentum der Stadt Uster überführt werden können. Die gesetzliche Grundlage hierfür findet sich in § 110 PBG.

Der Hinweis, der Strassenraum könne auch über § 265 PBG gesichert werden, stösst ins Leere. Rein theoretisch könnte die private Strassenparzelle aufgehoben und den anstossenden Grundstücken zugeteilt werden.

5

Antrag

1 Person

Auf die Festsetzung von Baulinien mit einem Strassenabstand von 3.50 m sei zu verzichten

Begründung

Im Technischen Bericht wird erwähnt, dass die Verkehrsbaulinien im Abstand von 3.50 m zur Wegparzelle errichtet werden sollen. Der im Gesetz vorgeschriebene Strassenabstand beträgt aber zurzeit 6.00 m. Zum jetzigen Zeitpunkt würde das bedeuten, dass ich jedem Anstösser an die Wegparzelle Kat.-Nr. B4261 ein «Näherbaurecht» einräumen müsste. Die Wohnqualität auf dem Grundstück Kat.-Nr. B3482 würde durch so einen Eingriff massiv

Nicht berücksichtigen.

Damit die betroffenen Grundstücke durch die Baulinienvorlage im Ausnützungsmass nicht eingeschränkt werden, werden im vorliegenden Fall die Baulinien in einem Abstand von 3.50 m zur Wegparzelle durch das Grundstück geführt. Dadurch erfahren die Grundstücke eine bauliche Verbesserung gegenüber dem heutigen Baurecht, wonach ein Strassenabstand von 6.00 m nötig ist. Sobald rechtskräftige Baulinien vorliegen, kann auf diese ohne nachbarliche Zustimmung gebaut werden. Als Alternative könnte das Vorgartengebiet durch eine Ausdehnung der Baulinien auf 6.00 m gesichert werden. Dies wird im vorliegenden Fall bewusst nicht vorgeschlagen. Die heute zulässige Gebäudehöhe wird durch die Baulinienvorlage nicht geändert. Im Bericht wird nur

	verschlechtert, insbesondere durch die enorme Beeinträchtigung der Besonnung und durch den vergrößerten Schattenwurf. Der vorliegende Vorschlag ist ein unverhältnismässiger Eingriff ins geltende Recht.	aufgezeigt, dass bei einer Aufzonung die vorgesehenen Baulinien die Fassadenhöhe auf max. 15.55 m begrenzen würde.
6 28 Personen	<i>Antrag</i> Die Breitackerstrasse ist ein wichtiger Schulweg für die Schüler des Schulhauses Hasenbühl. Zurzeit fahren wegen dem Fahrverbot nur wenige Autos. Dies soll so bleiben.	<u>Kenntnisnahme</u> Die Forderung eines sicheren Schulweges ins Schulhaus Hasenbühl entspricht auch den Anliegen der Stadt Uster. Mit der vorstehenden Baulinienvorlage sollen dazu die rechtlichen Möglichkeiten geschaffen werden, damit die Stadt Uster mittels baulichen und organisatorischen Massnahmen diesem berechtigten Anliegen nachleben kann.
